

Kooperationsvereinbarung

zwischen

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

("EXASOL")

Neumeyerstr. 22-26

90411 Nürnberg

und

zzz_test_admin

("XYZ" oder "Partner")

Status	Entwurf
Vertragsnummer	00015197.1
Angebot freibleibend bis:	06.04.2016
Verantwortlicher	Gunther Schweer Sales Manager +49 172 8376719 gunther.schweer@exasol.com

1 Vorbemerkung

- 1.1 Exasol hat mit der Exasol Database ein hochperformantes Datenbank-Management-System zur präzisen Datenanalyse entwickelt. Die Exasol Database wird an Kunden und Partnern lizenziert. Damit diese die Software optimal nutzen können, bietet Exasol verschiedenen Schulungen und Zertifizierungen an.
- 1.2 Partner erbringt Beratungsleistungen im IT-Bereich und führt insbesondere auch Schulungen zu unterschiedlichen IT-Programmen und Themen durch.
- 1.3 Partner und Exasol planen eine Kooperation dergestalt, dass Partner nach entsprechender Ausbildung von seinen Mitarbeitern als autorisiertes Exasol-Schulungsunternehmen fungiert, um örtliche Trainings- und Zertifizierungsdienstleistungen unter Verwendung von Exasol-Schulungsunterlagen, -verfahren und -leitlinien anzubieten.

2 Definitionen

- 2.1 „Endbenutzer“ bezeichnet jegliche Person oder Entität, welche Schulungen für sich selbst, den Eigenbedarf oder im Auftrag einer Entität besucht bzw. Zertifizierungen durchläuft oder als eine Entität, die diese Leistungen nur intern und nicht zum Zwecke des Wiederverkaufs benutzt.
- 2.2 „Exasol-Schulungen“ bezeichnet die verschiedenen von Exasol entwickelten Schulungen zur Exasol database, die jeweils aktuell unter <https://www.exasol.com/portal/display/TRAINING/Training+and+certification+-+learn+how+to+get+the+most+out+of+EXASOL> aufgeführt sind („Standard-Exasol-Schulung“) sowie individuell entwickelte und von Exasol final autorisierte Schulungen („individuelle Schulung“) zur Exasol database.

2.3 „Exasol-Schulungsunterlagen“ sind sämtliche Materialien, die zur Durchführung einer Exasol-Schulung notwendig sind. Dies beinhaltet:

- Schulungsfolien
- SQL-Statements zur Vorbereitung der Schulung
- Interaktive SQL-Statements, die Während der Schulung verwendet werden. Dies beinhaltet auch die Lösungen zu interaktiven Übungen.
- Handout Materialien für die Teilnehmer

Exasol-Schulungsunterlagen sind autorisiert, wenn sie nach Ziffer 4 durch Exasol zur Nutzung freigegeben wurden.

2.4 „Exasol-Trainer“ bezeichnet einen oder mehrere Mitarbeiter des Partners, der nach den Vorgaben in Ziffer 3 durch Exasol autorisiert wurde(n), Exasol-Schulungen durchzuführen.

2.5 „Exasol-Zertifizierung“ bezeichnet den Prozess zum Erwerben eines bestimmten Zertifikates bzw. Prüfungszeugnisses. Eine Zertifizierung wird stets online im Rahmen eines Multiple Choice Tests durchgeführt. Die Zugangsdaten für diesen Test werden den Endbenutzern durch Exasol zur Verfügung gestellt.

2.6 „Geistiges Eigentum“ bezeichnet die Urheberrechte, Patente, Erfindungen, Designs, Schaltungslayouts, Know-hows, Software, eingetragene und nicht eingetragene Warenzeichen von Exasol, unabhängig davon, in welchem Land diese angemeldet sind und unabhängig davon, ob diese zu Beginn der Laufzeit der Vereinbarung bestanden oder nicht.

2.7 „Partei“ bzw. „Parteien“ bezeichnet eine oder beide Parteien, die diesen Vertrag unterschrieben haben, d. h. Exasol und Partner.

2.8 „Sonstige Trainingsunterlagen“ wird kollektiv definiert als, abgesehen von den Exasol-Schulungsunterlagen, jegliche fassbaren Produkte und/oder elektronischen Inhalte, Prozedere, Arbeitsmethoden, Daten etc. einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Präsentationsfolien, Programmcodes (z.B.: SQL, Java etc.), Schulungsunterlagen, Handbücher, Notizen, Musterprüfungen, Zeichnungen, Illustrationen, Designs, Modelle, Berechnungen, Arbeitsmethoden, Benutzerdokumentation zur Exasol-Software, Know-How, Datenbanken und sonstige Daten welche dem Partner im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung von Exasol zur Verfügung gestellt werden.

2.9 „Vertragslaufzeit“ bezeichnet die Laufzeit dieser Vereinbarung, welche in Ziffer 14 definiert wird.

2.10. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet (1) jegliche urheberrechtlich geschützte Schulungsunterlagen in allen Versionen und Ausdrucksformen, unabhängig davon, ob diese patentiert sind oder das Urheberrecht eingetragen ist oder nicht, oder Gegenstand einer schwebenden Patentanmeldung oder Patentregistrierung sind, oder die Basis einer patentfähigen Erfindung darstellen; (2) jegliche Handbücher, Notizen, Dokumentationen, technische Informationen, Zeichnungen, Diagramme, Spezifikationen oder Formeln, welche nicht zur Weitergabe an oder Verwendung durch den Endbenutzer bestimmt sind, oder das Know-how bezüglich des oben genannten Materials; (3) jegliche Informationen bezüglich laufender oder geplanter Produktentwicklungen, Kunden, Verträge, Geschäftsmethoden, Finanzdaten und Marketinganalysen, welche nicht zum Vertrieb oder zur Weitergabe an den Endbenutzer bestimmt sind; (4) jegliche schriftliche Informationen, welche deutlich und unverwechselbar als vertraulich oder rechtlich geschützt von der Vertragspartei gekennzeichnet sind; und (5) die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung. „Vertrauliche Informationen“ umfasst auch ungeschriebene Informationen, welche von der Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich gekennzeichnet ist.

3 Autorisierung als Exasol-Trainer

3.1 Die Autorisierung als Exasol-Trainer erfolgt nach dem erfolgreichen Bestehen einer praktischen Prüfung. Dazu nimmt ein Mitarbeiter von Exasol an mit Exasol abgestimmten Test-Schulungen teil, die durch einen Mitarbeiter des Partners als Trainer durchgeführt werden. Ist der Mitarbeiter von Exasol davon überzeugt, dass der entsprechende Mitarbeiter des Partners sowohl den Stoff von Exasol-Schulungen, als auch die didaktischen Methoden zur Vermittlung des Stoffes beherrscht, wird der entsprechende Mitarbeiter des Partners als Exasol-Trainer autorisiert.

3.2 Die Autorisierung als Exasol-Trainer ist für ein Jahr befristet. Derzeit ist geplant, dass die Autorisierung erneuert werden kann. Hinsichtlich des Verfahrens der Erneuerung werden sich die Parteien einvernehmlich, spätestens vier Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit abstimmen.

3.3 Exasol behält sich vor, bei Vorliegen berechtigter Gründe wie beispielsweise wiederholte Beschwerden über die Qualität der Schulung durch einen Exasol-Trainer, Verfehlungen des Exasol-Trainers während der Abhaltung einer Schulung etc., dem Exasol-Trainer seine Autorisierung zu entziehen.

4 Exasol-Schulungsunterlagen, Autorisierung

- 4.1 Autorisierte Exasol-Trainer erhalten elektronischen Zugriff auf Exasol-Schulungsunterlagen, die mittels eines Versionierungstools verwaltet werden.
- 4.2 Exasol-Schulungsunterlagen sind autorisiert, wenn sie der jeweiligen aktuellsten Version, die im Versionierungstool vor drei Tagen abrufbar war, entspricht. Werden Änderungen an autorisierten Exasol-Schulungsunterlagen vorgenommen, so sind diese nicht mehr autorisiert. Werden Änderungen an Exasol-Schulungsunterlagen von Mitarbeitern von Exasol freigegeben, so sind die Exasol-Schulungsunterlagen autorisiert.
- 4.3 In Abstimmung mit Exasol können autorisierte Schulungsunterlagen auch für individuelle Exasol-Schulungen verwendet werden.
- 4.4 Alle Exasol-Schulungsunterlagen sowie sonstige Trainingsunterlagen, werden ausschließlich dazu benutzt, um Dienstleistungen für Endbenutzer des Partners zu erbringen. Exasol-Schulungsunterlagen sowie sonstige Trainingsunterlagen werden vom Partner an andere, dritte Parteien, weder vertrieben noch verkauft.

5 Rechte und Pflichten des Partners bei der Durchführung von Exasol-Schulungen

- 5.1 Partner ist berechtigt, nach terminlicher und inhaltlicher Abstimmung mit Exasol Exasol-Schulungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch autorisierte Exasol-Trainer durchzuführen.
- 5.2 Partner verpflichtet sich, den Endbenutzer in einem Schulungsvertrag auf zumindest die in der Anlage 1 aufgeführten Schulungsbedingungen zu verpflichten.
- 5.3 Partner ist verpflichtet, jedem Teilnehmer für die entsprechende Exasol-Schulung autorisierte Exasol-Schulungsunterlagen (vgl. Ziffer 4) auszugeben. Die Ausgabe der Exasol-Schulungsunterlagen an Endbenutzer darf nur in Form von Papierausdrucken oder in digitaler Form nur in Form von pdf-Dateien (nicht als ppt-Datei etc.) an Endbenutzer erfolgen, die vorher der Schulungsbedingung in Anlage 1 zugestimmt haben.
- 5.4 Partner verpflichtet sich, für jeden Endbenutzer Abgaben gemäß den Anlagen an Exasol gemäß Ziffer 7 zu zahlen.

5.5 Um eine korrekte Planung, Abwicklung und Abrechnung zu gewährleisten, hat der Partner folgende Mitteilungs- und Meldepflichten an training@exasol.com:

- Zwei Wochen vor der geplanten Durchführung der Exasol-Schulung: Inhalt der Schulung (bei Standard-Exasol-Schulungen ist der Titel ausreichend, bei individuellen Schulungen muss der Inhalt skizziert werden), geplante Verwendung welcher Exasol-Schulungsunterlagen, geplante Zertifizierung, Dauer der Schulung, Endbenutzerzahl
- Drei Tage vor der geplanten Durchführung der Exasol-Schulung: Namen der Endbenutzer, die eine Zertifizierung durchführen wollen
- Drei Tage nach der Durchführung der Exasol-Schulung: tatsächliche Endbenutzer.

5.6 Plant der Partner die Zertifizierung einer individuellen Schulung, ist die generelle Durchführbarkeit sowie der Inhalt der Zertifizierung mit Exasol mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin der Schulung abzustimmen.

6 Pflichten von Exasol

6.1 Exasol wird die Durchführung von Schulungen zur Autorisierung (vgl. Ziffer 3.1) einvernehmlich mit dem Partner abstimmen und sich an entsprechend vereinbarte Schulungstermine halten.

6.2 Über das Versionierungstool hat der Partner Zugriff auf die aktuellsten Schulungsunterlagen. Nimmt Exasol wesentliche Änderungen an den Exasol-Schulungsunterlagen vor, wird Exasol den Partner darauf innerhalb eines Maximums von 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Versionierungstool in Textform (E-Mail ist ausreichend) in Kenntnis setzen. Exasol verpflichtet sich, die Exasol-Schulungsunterlagen im Versionierungstool jeweils aktuell zu halten.

6.3 Exasol wird seine Geschäftsangelegenheiten in einer Art und Weise ausüben, die sich auf Partner und die Geschäftsbeziehung zwischen Exasol und Partner positiv auswirkt.

6.4 Exasol wird täuschende, irreführende oder unethische Praktiken, welche nachteilige Auswirkungen auf den Verkauf von Trainingsdienstleistungen durch Partner haben, vermeiden.

7 Abgaben bei Durchführung von Exasol-Schulungen, Rechnungsstellung

7.1 Partner verpflichtet sich, Exasol für jeden Endbenutzer an einer Exasol-Schulung Abgaben gemäß der Leistungsscheine im Anhang zu zahlen.

7.2 Die Schulungs-Preise, die Partner gegenüber den Endbenutzern erhebt, obliegen der ausschließlichen Verantwortung von Partner.

7.3 Exasol behält sich das Recht vor, die Abgaben in den Leistungsscheinen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden Partner mindestens 60 Tage vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt.

7.4 Nach Meldung der tatsächlichen Anzahl an Endbenutzer gemäß Ziffer 5.5 wird Exasol eine Rechnung erstellen und diese an Partner versenden.

7.5 Nach Rechnungserhalt ist der Partner verpflichtet, die fällige Summe an Exasol innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

8 Beauftragung von Exasol-Trainern des Partners durch Exasol

Je nach Verfügbarkeit der Exasol-Trainer des Partners kann Exasol diese gegen Zahlung einer zwischen den Parteien im Einzelfall noch zu verhandelnden Gebühr für eigene Exasol-Schulungen buchen. Die jeweiligen Reisekosten in einem vertretbaren Umfang werden grundsätzlich von Exasol getragen, sind aber jeweils vorher mit Exasol abzustimmen. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Ziffer 7.5.

9 Disclaimer (Verzichtserklärung)

WENN NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER VEREINBARUNG FESTGELEGT, WERDEN VON KEINER PARTEI GEWÄHRLEISTUNGEN ÜBERNOMMEN. BEIDE PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, OB AUSDRÜCKLICHE ODER ANGEDEUTETE, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DER AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER HANDELSTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

10 Geistiges Eigentum

Alle Daten, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - die Exasol-Schulungsunterlagen und sonstige Trainingsunterlagen in elektronischer Form oder Papierform von Exasol, die Partner durch und/oder im Auftrag von Exasol zugänglich gemacht wurden, sind weiterhin ausschließlich Eigentum von Exasol. Falls Exasol im Besitz von Rechten eines Lizenzträgers bzgl. eines Teils dieser Daten bzw. Unterlagen ist, so bleiben die Daten bzw. Unterlagen weiterhin ausschließliches Eigentum des Lizenzträgers. Unter keinen Umständen dürfen diese Dritte zugänglich gemacht oder für andere als die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke verwendet werden.

11 Vertraulichkeit

11.1 Geheimhaltung und Nicht-Benutzung. Beide Parteien willigen ein, weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen der anderen Partei, ohne vorherige schriftliche Einwilligung dieser, an jegliche Person oder Entität, die nicht vertraulich an diese Partei gebunden ist, zu offenbaren, zu verbreiten oder in anderer Form bekanntzugeben. Beide Parteien willigen ein, keine vertraulichen Informationen der anderen Partei für andere als die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke zu verwenden; diese Verwendung erfolgt nur durch Mitarbeiter, Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen und autorisierte unabhängige Auftragnehmer dieser Partei im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung. Beide Parteien willigen ein, dieselben Maßnahmen zu ergreifen, die für eigene vertrauliche Information ergriffen werden, um zu garantieren, dass die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht durch Mitarbeiter, Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen und autorisierte unabhängige Auftragnehmer oder Vertreter in Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung offengelegt oder verbreitet werden, aber unter keinen Umständen weniger als angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

11.2 Ausnahmen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen die: (1) sich vor der Bekanntgabe in rechtmäßigem Besitz einer Partei befanden und durch diese Partei weder direkt noch indirekt von der anderen Partei erhalten wurden; (2) dieser Partei durch eine dritte Partei rechtmäßig ohne Bekanntmachungsbeschränkung eröffnet werden; (3) unabhängig durch diese Partei, ohne Bezug zu vertraulichen Informationen der anderen Partei, entwickelt werden; oder (4) durch die andere Partei öffentlich bekanntgemacht werden. Sollte eine Partei einer Zwangsmaßnahme oder einem anderen, rechtmäßig ausgestellten administrativen oder gerichtlichen Verfahren unterliegen, das nach vertraulichen Informationen der anderen Partei verlangt, so wird die betroffene Partei die offenbarende Partei sofort benachrichtigen und dieser ein Angebot zur Verteidigung gegenüber derartiger Aufforderungen unterbreiten.

11.3 Öffentlichkeit und Bekanntgabe. Beide Parteien werden diese Vereinbarung und dessen Bedingungen vertraulich halten und weder schriftliche noch mündliche Pressemitteilungen oder öffentliche Bekanntgaben, bezüglich der in dieser Vereinbarung genannten Transaktionen vornehmen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei erhalten zu haben, welche nicht ungerechtfertigt zu verweigern ist; sofern dies keine Auskünfte verbietet, die gesetzlich oder von den Vorschriften einer Börse oder Entität, in der mit den Wertepapieren einer Partei verhandelt wird, erfordert werden.

12 Haftungsfreistellung

Exasol-Schulungsunterlagen und sonstige Trainingsunterlagen werden "so wie sie sind" zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtungen von Exasol im Rahmen dieser Vereinbarung sind auf deren besten Bemühungen beschränkt. Jegliche Gewähr von Exasol für die Eignung der vorgenannten Unterlagen und Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck ist ausgeschlossen.

13 Datenschutz

13.1 Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass sie bei Weitergabe von Daten (z.B. Kundendaten) an den jeweils anderen Vertragspartner hierzu nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen befugt sind (z.B. aufgrund Einholung einer Zustimmung des Endbenutzers zur Weitergabe seiner Daten etc.).

13.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Daten nur entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung unter Beachtung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu verarbeiten bzw. zu verwenden.

14 Vertragslaufzeit, Kündigung

14.1 Vertragslaufzeit. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Ab dem Inkrafttreten läuft die Vertragslaufzeit zunächst für ein (1) Jahr (Mindestlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. des weiteren Vertragsjahres von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird bzw. wenn die Vereinbarung nicht vorzeitig aus besonderen Gründen gemäß Ziffer 14.2 gekündigt wird.

14.2 Sofortige Kündigung. Diese Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung von jeder Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei wesentliche Vereinbarungsverpflichtungen nicht einhält und diese Nichteinhaltung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Nichteinhaltung andauert. Diese Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung von jeder Partei gekündigt werden: (1) wenn für die andere Partei oder dessen Eigentum ein Insolvenzverwalter ernannt wird; (2) wenn die andere Partei eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt; (3) im Falle eines Insolvenzverfahrens oder eines Antrages im Rahmen anderer Gesetze zum Schutz von Kreditnehmern von, für oder gegen die andere Partei; oder (4) wenn die andere Partei in Liquidation tritt oder aufgelöst wird (außer bei Übernahme dieser Partei oder aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände dieser Partei durch eine Entität, die den Betrieb dieser Partei nach der Liquidation und Auflösung weiterführt); (5) bei Zustimmung beider Parteien; (6) wenn die andere Partei vorsätzlich eine falsche Behauptung aufstellt, eine falsche Aussage trifft oder einen falschen Klageanspruch erhebt, der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien steht; oder (7) bei Vorsatz oder Arglist, vorsätzlichem Fehlverhalten, strafbaren Handlungen oder Betrug durch die andere Partei, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Parteien stehen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

15.3 Soweit nicht in dieser Vereinbarung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Anderes vorgesehen ist, ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte aus dieser Vereinbarung an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen. Die Parteien können jedoch ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit an ein mit der jeweiligen Partei gemäß § 15 ff AktG verbundenes Unternehmen abtreten bzw. übertragen, wobei die jeweilige Partei aus dieser Vereinbarung weiterhin gesamtschuldnerisch haftet.

15.4 Diese Vereinbarung (samt Anlagen) gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

15.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Nürnberg.

16 Special Terms

Special Terms

Datum: _____ Datum: _____

zzz_test_admin

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Name: _____

Anlage 1. Schulungsbedingung

1 Schulungsunterlagen

Schulungsunterlagen und -präsentationen, die der Schulungsteilnehmer im Rahmen der Schulung erhält, sind urheberrechtlich geschützt. Bild- und Tonaufnahmen während der Schulung durch den Schulungsteilnehmer sind nicht gestattet. Die Kopie der Schulungsunterlagen, die im Rahmen der Schulung dem Teilnehmer überlassen wird, geht in das Eigentum des Kursteilnehmers über. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung der Exasol Europa Vertriebs GmbH („Exasol“) weder vervielfältigt, verarbeitet oder weitergegeben werden. Alle Rechte an den Schulungsunterlagen und -präsentationen bleiben im Übrigen Exasol vorbehalten.

2 Schulungsdatenbank

Für die Vertiefung der Schulungsinhalte wird eine Schulungsdatenbank zur Verfügung gestellt. Der Schulungsteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass seine Operationen auf der Schulungsdatenbank - zum alleinigen Zwecke der Schulung - aufgezeichnet werden (Auditing). Diese aufgezeichneten Daten sind allen Teilnehmern zugänglich und dürfen neben den anderen Daten auf der Schulungsdatenbank von den Schulungsteilnehmern nicht abgezogen werden. Die vorgenannten Daten werden weder von Exasol noch von Partner nach der Schulung weiterverarbeitet.

Stand 14.03.2018